

St. Georg: Bezirksbureau, Lindenstr. 24. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Eppendorf: Bezirksbureau, Löwenstr. 22. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Winterhude: Bezirksbureau, Barmbeckerstr. 191. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Unterstelle: Fuhrsbüttel, Erdkampsweg 62.

Die den Bezirksbureaus angegliederten Meldestellen sind nur werktätig geöffnet und zwar:

- I. Für An- und Ummeldungen März bis einschl. Okt. 8-3, Novbr. bis einschl. Febr. 9-4 Uhr.
II. Für Abmeldungen März bis einschl. Oktbr. 8-4, Novbr. bis einschl. Febr. 9-5 Uhr.

Umgang in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburger Gebiet ist ein Formular auszufüllen und mit dem Anmeldechein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Verzuge stattfinden. Der Anmeldechein ist mit einzuliefern unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschafft werden; das Abzugstatist wird sodann unfruchtbar übersandt.

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr von 25 Pfennigen wird im Einwohnermeldebureau und in den Bezirksbureaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Bureaus sind für diesen Zweck werktätig geöffnet März bis einschl. Oktbr. 8-8, Novbr. bis einschl. Febr. 9-8, Sonn- und Festtagen von 9-12 Uhr.

2. Fremdenkontrolle.

Die Fremdenpolizei übt die Kontrolle über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt zuziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafbasen übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden. Aufzuführen sind alle Personen, welche bis 8 Uhr morgens desjenigen Tages, an welchem die Listen eingeleitet werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben.

Auswanderer.

Auswanderungsunternehmer haben ein Verzeichnis der von ihnen beforderten Auswanderer am Tage nach Abgang des Schiffes durch die Auswandererbehörde der Fremdenpolizei einzureichen. Für jeden beforderten Auswanderer über ein Jahr alt, haben sie eine Abgabe von 60 Pfennigen zu entrichten.

Auswandererwirte.

Die Auswandererwirte haben alle bei ihnen sich anhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 10 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzuliefern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht antwortend.

3. Passpolizei.

Reisepass. Wem wird ein solcher erteilt?

Ein Reisepass wird jedem Hamburger Staatsangehörigen erteilt, wenn er hier seinen Wohnsitz hat oder nicht länger als 6 Monate von Hamburg fort ist; ferner allen Hamburger Staatsangehörigen im Auslande. Hier Wohnhafte deutsche Reichsangehörige (Nichtbürger) erhalten einen Reisepass, wenn sie unmittelbar vor dem Antrage auf Passerteilung mindestens 6 Monate in Hamburg wohnhaft waren. Heimatlosen Personen wird nur ausnahmsweise ein Pass erteilt.

Legitimation.

Wer einen Pass zu haben wünscht, hat sich über seine Person in genügender Weise auszuweisen. Für hier Wohnhafte Personen genügt in der Regel der polizeiliche Anmeldechein. Ehefrauen und Kinder können in den Pässen mitgeführt werden. In diesem Falle ist die Heiratsurkunde und der Geburtschein mit vorzulegen, wenn solche Dokumente bei der Anmeldung nicht vorgezeigt wurden. Militärpflichtige Personen im Alter von 20 bis 39 Lebensjahre legitimieren sich durch den Militärausweis, Offiziere durch das Offizierpatent.

Visierung.

Deutsche Reisepässe können durch Visierung auch auf einen anderen, als den ursprünglich eingetragenen Reiseort ausgedehnt werden. Eine Visierung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des PASSES ändert nicht statt.

Passzwang.

Zur Reise in das Ausland ist die Mitnahme eines Reisepasses stets zu empfehlen, besonders aber nach Bulgarien, Serbien, Bosnien, Herzegowina, Oesterreich und Ungarn, Argentinien, Bolivien und Columbien. Für die Reise in die Schweiz ist entweder ein Reisepass oder ein Heimatschein erforderlich. Passzwang besteht nach Russland, Türkei, Rumänien, Sudan, Haiti, Venezuela und Uruguay. In diesen Fällen muss der Pass das Visum des betreffenden Konsuls führen. Die Passgebühr beträgt M. 3.-

Passkarten.

erhalten nur Reichsangehörige, welche selbständig sind und hier ihren festen Wohnsitz haben, ausnahmsweise auch unselbständige, über 18 Jahre alte Kinder, wenn der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt wird. Handlungsdiener und Reisende erhalten eine Passkarte nur auf Antrag ihrer

Prinzipale. Passkarten sind nur für das Kalenderjahr gültig. Eine Visierung findet nicht statt. Die Gebühr beträgt M. 1.50. Als Legitimation zur Erlangung einer Passkarte genügt in der Regel der polizeiliche Anmeldechein.

4. Gestapo-Polizei.

Dienstboten-Anmeldung.

Für die Anmeldung der Dienstboten gilt im allgemeinen das oben unter 1 Gesagte. Besonders ist noch zu bemerken, dass bei der Anmeldung von Dienstboten ein von der Herrschaft ausgefertigter Dienstantrittschein (Formulare sind in den Meldestellen zu haben) vorzulegen ist. Hat der Dienstbote bereits Anmeldechein oder ein Dienstbuch, so sind diese mit vorzulegen.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, der hier in Dienst tritt, muss ein Dienstbuch haben. Ist er im Besitz eines nicht hamburgischen Dienstbuches, so genügt dieses auch für hier, andernfalls muss er bei der polizeilichen Meldestelle ein Dienstbuch lösen gegen 80 Pfennige Gebühr. Zu diesem Zweck muss er aber persönlich erscheinen, das Buch in Gegenwart des Beamten von ihm unterschrieben werden muss. Für die Neuausfertigung eines verlorenen, gefälschten oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von 1 Mk. zu entrichten. Wer ein Dienstbuch verfälscht und von demselben Gebrauch macht, wird bestraft. Die Dienstherrschaft ist allein berechtigt, in das Dienstbuch Eintragungen zu machen, die auf Antrag von der Polizeibehörde beglaubigt werden. Beim Dienstantritt und Austritt ist das Dienstbuch der Dienstherrschaft vorzulegen.

Dienstzeugnisse.

Zur Eintragung eines Zeugnisses in das Hamburger Dienstbuch ist die Herrschaft nicht verpflichtet und nur dann berechtigt, wenn der Dienstbote nicht widerspricht.

Dienstboten-Krankenkasse.

Der Dienstboten-Krankenkasse gehören nur ausschließlich im Privathaushalt beschäftigte Dienstboten (§ 2 d. D. O.) an. Die An- und Abmeldung für die Dienstboten-Krankenkasse erfolgt durch die Polizeibehörde, nachdem dort die oben erwähnte Meldung von der Dienstherrschaft beschafft ist. Wer die Abmeldung bei der Polizeibehörde unterlässt, hat die Kassenbeiträge so lange fortzuführen, bis die Abmeldung erledigt ist. Formulare hierzu sind in den Meldestellen zu haben. Alle andern Dienstboten sind bei der Polizeibehörde und ausserdem noch bei der Behörde für das Versicherungswesen an und abzumelden.

Streitigkeiten.

Über Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten entscheidet die Polizeibehörde in erster Instanz. Wer die Entscheidung anfechten will, muss innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung beim Amtsgericht Einspruch erheben. Klagen in Dienstbotensstreitsachen aus dem Stadtgebiet werden im Meldeamt (Dammthorstr. 10) und in den Bezirksbureaus entgegengenommen. Klagen aus einem Dienstverhältnis im Landgebiet sind bei dem Gemeindevorsteher anzubringen. Die Klage kann mündlich und schriftlich gestellt werden, im letzteren Falle ist sie in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Parteien können auch, ohne dass eine Klage vorher angebracht ist, gemeinsam während der Geschäftsstunden vor einer der Dienststellen zur sofortigen Verhandlung über den Streit erscheinen. Die Verhandlung vor der Polizeibehörde erfolgt gebührenfrei.

Strafanträge wegen Vertragsbruch.

Ein Dienstbote, welcher ohne gesetzmässige Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bestraft. Der Antrag auf Bestrafung muss innerhalb 14 Tagen gestellt und kann bis zur rechtskräftigen Strafsetzung zurückgenommen werden.

Dienstbotenordnung

vom 7. Dezember 1898 in der Fassung vom 11. Oktober 1901.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsgebiet.

Die nachstehende Dienstbotenordnung findet im gesamten Hamburgischen Staatsgebiet Anwendung.

§ 2.

Begriff des Dienstvertrages.

Dienstbotenverträge im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Verträge welche ausschliesslich oder hauptsächlich die Leistung von Diensten im Haushalt oder in der Landwirtschaft gegen eine vom Dienstherrn zu zahlende Vergütung zum Gegenstande haben, sofern nicht durch den Vertrag im Voraus die Dauer der Beschäftigung 1) im Stadtgebiet auf weniger als eine Woche, 2) im Landgebiet auf weniger als vier Wochen beschränkt ist.

II. Von der Eingehung des Dienstvertrages.

§ 3.

Schluss des Dienstvertrages.

Der Dienstvertrag kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Die Hingabe und Annahme eines Mietgeldes oder der Antritt des Dienstes begründen lediglich die Vermutung für den Abschluss eines Dienstvertrages. Das Mietgeld wird, mit Ausnahme der im § 29 erwähnten Fälle, auf den Lohn nicht angerechnet.

§ 4.

Voraussetzung für Ammen-Dienstverträge.

Ammen dürfen nicht in Dienst genommen werden und nicht in Dienst treten bevor der amtliche Ammenarzt bescheinigt hat, dass ihr Gesundheitszustand den Anforderungen eines denartigen Dienstes entspricht. Soweit es sich um einen Dienst im Gebiet der Landgemeinden handelt, genügt eine bezügliche Bescheinigung des betreffenden Distriktsarztes, bezw. im Gebiete der Landherrnschaft Ritzebüttel des Amtsphysikus. Diese Bescheinigung, welches nur während eines Zeitraums von 3 Tagen Gültigkeit hat, ist bei der polizeilichen Anmeldung für den Dienst mit vorzulegen. (Strafbestimmung § 40)

III. Beginn und Dauer der Dienstzeit.

§ 5.

Für Beginn und Dauer des Dienstverhältnisses gelten in Ermangelung anderweitiger Verabredungen folgende Bestimmungen: Antritts- und Abgangszeit der Dienstboten ist der zweite Sonntag nach dem 1. Mai und 1. November. Fällt der zweite Sonntag nach dem 1. Mai mit dem Pfingstfest zusammen, so wird Beginn oder Ende des Dienstverhältnisses auf den nächsten Sonntag verschoben.

Die auf einen dieser gesetzlichen Antritts- oder Abgangstermine geschlossenen Dienstverträge gelten auf ein Halbjahr, bei wesentlich landwirtschaftlichen Arbeiten aber auf ein Jahr geschlossen. Dienstverträge auf einen anderen als den gesetzlichen Antrittstermin gelten als monatweise bis zu dem dem Antrittstage entsprechenden Tage des folgenden Monats geschlossen.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.